

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Elke Hoff, Jens Ackermann,
Dr. Karl Addicks, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/12502 –**

Praxis der Bundesregierung im Umgang mit Ausfuhren in den Iran

Vorbemerkung der Fragesteller

Die internationale Gemeinschaft muss Sorge dafür tragen, dass mögliche Ambitionen des Iran zur Entwicklung eines Nuklearwaffenprogramms mit nichtmilitärischen Mitteln gestoppt werden. Eine atomare Bewaffnung des Iran wäre eine Gefährdung für die Sicherheit und Stabilität des Nahen- und Mittleren Ostens – und darüber hinaus. Grundlegende Voraussetzung dafür, dies zu verhindern, ist die Geschlossenheit der internationalen Gemeinschaft bei Strategie und Umsetzung gemeinsam beschlossener Maßnahmen. Der Iran hat es durch unzureichende Kooperation mit der Internationalen Atomenergiebehörde (IAEO) bislang nicht vermocht, die Internationale Gemeinschaft vom friedlichen Charakter seines Nuklearprogramms zu überzeugen und die Bedenken der IAEO und der EU3+3 Verhandlungsgruppe auszuräumen. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat den Iran aus diesem Grunde mit verschiedenen Sanktionen belegt, um eine Fortentwicklung des iranischen Nuklearprogramms, insbesondere den Ausbau der iranischen Anreicherungsaktivitäten, zu verhindern, und den Iran wiederholt zur vollständigen und umfassenden Kooperation mit der IAEO aufgefordert. Eine Ratifizierung des Zusatzprotokolls zum NPT (Nuclear Non-Proliferation Treaty) durch den Iran spielt eine entscheidende Rolle hinsichtlich der Überprüfbarkeit der angeblich rein zivilen Nuklearambitionen des Landes. Die derzeitigen Sanktionen der Vereinten Nationen beziehen sich neben Reisebeschränkungen für Einzelpersonen primär auf die Lieferung von Waren und Technologien, die das iranische Nuklearprogramm fördern könnten und auf Einschränkungen des Finanzverkehrs, insbesondere das Einfrieren von Auslandskonten von am Nuklearprogramm beteiligten natürlichen und juristischen Personen. Die Europäische Union hat sich der Sanktionsentscheidung des VN-Sicherheitsrates angeschlossen und ihrerseits Sanktionen gegen den Iran verhängt, die teilweise den Rahmen der VN-Sanktionen noch überschreiten.

Rechtsgeschäfte mit dem Iran ohne jeden Bezug zum Atomprogramm sind auch weiterhin legal und sollten ohne Einschränkungen möglich sein. Aus aktuellen Presseberichten (u. a. Süddeutsche Zeitung vom 27. Januar 2009) geht zudem hervor, dass Teile der Bundesregierung die Vergabe von Hermes-Bürgschaften für Geschäfte mit dem Iran insgesamt stoppen möchten sowie einen Vorratsbeschluss über Sanktionen vorbereiten, falls die geplanten direkten Gespräche

zwischen USA und dem Iran über das Nuklearprogramm scheitern sollten (siehe DER SPIEGEL vom 2. Februar 2009).

Des Weiteren fordert die Bundesregierung deutsche Unternehmen auf, auch bei Geschäften im Iran, die ausdrücklich nicht dem Sanktionsregime unterliegen, sich selbst zu beschränken. Immer wieder heißt es, die Bundesregierung wolle deutsche Unternehmen entmutigen, weiterhin Geschäfte im Iran zu tätigen. Dies verunsichert zahlreiche deutsche Unternehmen, die über Jahrzehnte wichtige Handelspartner des Iran waren. Die deutschen Handelspartner im Iran sind zumeist nicht dem politischen Regime zuzurechnen. Unternehmen, die es sich auch in Anbetracht der schweren Rezession nicht leisten können, ihre gewachsenen Geschäftsbeziehungen aufzugeben, berichten davon, dass beantragte Ausfuhrgenehmigungen statt wie üblich innerhalb von drei bis vier Wochen inzwischen in der Regel nach sechs bis zwölf Monaten beschieden werden. Dabei handelt es sich sowohl um Ausfuhrgenehmigungen als auch um die Erteilung so genannter Nullbescheide, also die rechtsverbindliche Mitteilung, dass es für das betreffende Rechtsgeschäft keiner Ausfuhrgenehmigung bedarf, weil das Geschäft in jeder Hinsicht unbedenklich ist. Derartige Geschäfte könnten legal ohne Antrag an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) durchgeführt werden. Dem Vernehmen nach gibt es aber inzwischen Weisungen an die deutschen Zollbehörden, Lieferungen nur mit Nullbescheiden oder Ausfuhrgenehmigungen passieren zu lassen.

Am 20. März 2009 hat sich US-Präsident Barack Obama mit einer Videobotschaft an den Iran gewendet, in der er die Bereitschaft zu einem Neubeginn in den Beziehungen der USA zum Iran deutlich gemacht hat. Damit nimmt der auf eine Politik der ausgestreckten Hand setzende Ansatz in der US-amerikanischen Iran-Politik erstmals konkrete Formen an. Eine enge Abstimmung zwischen den USA und seinen europäischen Partnern, insbesondere jenen, die wie die Bundesrepublik Deutschland Teil der EU3+3-Verhandlungen waren, ist vor diesem Hintergrund wichtiger denn je, damit von der Politik des Westens keine unterschiedlichen und damit kontraproduktiven Signale ausgehen. In diesem Sinne muss auch die deutsche und europäische Sanktionspolitik mit den amerikanischen Überlegungen zu möglichen direkten Gesprächen mit dem Iran koordiniert werden.

1. Aus welchen Gründen hält die Bundesregierung es für ratsam, den US-amerikanischen Dialogansatz gegenüber dem Iran unmittelbar mit der Drohung neuer Sanktionen zu verbinden?

Die Bundesregierung unterstützt im Rahmen des E3-Formats (E3 = Frankreich, Großbritannien, Deutschland) eine gemeinsam mit den Partnern verfolgte Doppelstrategie („double track“), die einerseits auf Anreize setzt, um den Iran für den Eintritt in Verhandlungen über das Nukleardossier zu gewinnen. Auf der anderen Seite soll durch die Bereitschaft zu Sanktionen eine kooperative und transparente Haltung des Iran befördert werden. Solange der Iran nicht auf die Forderungen der Weltgemeinschaft, wie sie in den VN-Sicherheitsrats-Resolutionen 1737, 1747, 1803, 1835 artikuliert sind, eingeht, muss er mit entsprechenden Konsequenzen rechnen.

2. Inwieweit ist dieser Ansatz mit der neuen US-amerikanischen Administration abgestimmt?

Im Rahmen des E3+3-Formats (E3+3 = Frankreich, Großbritannien, Deutschland, EU, USA, Russland, China) steht die Bundesregierung in regelmäßigem Austausch mit ihren Partnern, um eine enge Abstimmung des gemeinsamen Vorgehens gegenüber Iran zu gewährleisten. Die neue US-Administration hat ihre Unterstützung für den oben erwähnten „double track“-Ansatz ausgedrückt.

3. Ist der „policy review“-Prozess der USA hinsichtlich der Iran-Frage bereits abgeschlossen, und wenn ja, welche Ergebnisse sind der Bundesregierung hierüber bekannt?

Der „policy-review“-Prozess der USA ist nach Kenntnis der Bundesregierung noch nicht abgeschlossen.

4. Was hat die Bundesregierung veranlasst, zusätzlich zu den VN- und EU-Sanktionen weiter gehende nationale Sanktionsmaßnahmen zu verhängen?

Die Bundesregierung hat keine weitergehenden nationalen Sanktionsmaßnahmen verhängt.

5. Welche Bereiche umfassen diese weiter gehenden nationalen Sanktionsmaßnahmen?

Es wird auf die Beantwortung zu Frage 4 verwiesen.

6. Welches Ressort der Bundesregierung hat den Vorschlag unterbreitet, deutsche Unternehmen „entmutigen“ zu wollen, ihre Geschäftsbeziehungen mit dem Iran aufrechterhalten zu wollen?

Die Bundesregierung hat in wiederholten Gesprächen Wirtschaftsverbände und Unternehmen über die politischen Risiken von Iran-Geschäften informiert und zur Zurückhaltung bei Lieferungen insbesondere in den iranischen Energiesektor aufgerufen. Hierbei handelt es sich um eine unter den relevanten Ressorts abgestimmte einvernehmliche Entscheidung der Bundesregierung.

7. Inwieweit umfasst die „Entmutigung“ auch Geschäftsbereiche, die ausdrücklich nicht dem Sanktionsregime unterliegen?

Die Bundesregierung hat wiederholt ihre Bereitschaft erklärt, den Handel mit dem Iran einzuschränken, um eine Verhandlungslösung zu befördern. Sie folgt damit einer mit den Partnern vereinbarten Linie. Insofern geht die Bundesregierung über das Sanktionsregime hinaus, zu dessen Umsetzung wir rechtlich verpflichtet sind.

8. Wie viele Unternehmen oder Industrieverbände/Kammern wurden von der Bundesregierung diesbezüglich schriftlich oder mündlich kontaktiert?

An dem Gespräch des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie am 16. Januar 2009 nahmen Vertreterinnen und Vertreter des Bundesverbandes der Deutschen Industrie e. V. (BDI), des Deutschen Industrie- und Handelskammertages (DIHK), des Verbandes Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e. V. (VDMA), des Zentralverbandes Elektrotechnik- und Elektroindustrie e. V. (ZVEI), des Bundesverbandes des Deutschen Groß- und Außenhandels e. V. (BGA), des Wirtschaftsverbandes Erdöl- und Erdgasgewinnung e. V. (WEG) und des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) teil. Die vertretenen Verbände wurden gebeten, ihre Mitgliedsunternehmen entsprechend zu unterrichten. Ein entsprechendes Gespräch hat das Bundesministerium der Finanzen – ebenfalls in Abstimmung mit der Bundesregierung – am 6. Februar 2009 mit dem Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) sowie der Hannover Rückversicherung AG und der Münchener Rückversicherung AG geführt. Zusätzlich weist die Bundesregierung in weiteren Kontakten mit Unternehmen auf die politischen Risiken von Iran-Geschäften hin.

9. Wie lange dauert derzeit die Bearbeitung von Nullbescheiden?

Die durchschnittliche Dauer der Bearbeitung von Anträgen auf Nullbescheide für Ausfuhren in den Iran betrug im ersten Quartal 2009 81 Tage. Hierunter fallen auch Anträge auf Ausfuhrgenehmigungen von Gütern des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 423/2007, die nicht getrennt von den Bearbeitungszeiten für Anträge auf Nullbescheide ausgewertet werden können.

10. Wie lange dauert derzeit die Bearbeitung von Ausfuhrgenehmigungen?

Die durchschnittliche Dauer der Bearbeitung von Anträgen auf Ausfuhrgenehmigungen mit Bestimmungsland Iran betrug im ersten Quartal 2009 106 Tage.

11. Wie viele Anträge, aufgeschlüsselt nach Nullbescheiden und Ausfuhrgenehmigungen, wurden im Jahr 2008 gestellt, und wie wurden diese beschieden?

Im Jahr 2008 wurden insgesamt 3 473 Anträge für Ausfuhren in den Iran beim BAFA gestellt. Hiervon waren 627 Anträge auf eine Ausfuhrgenehmigung und 2 846 Anträge auf die Erteilung eines Nullbescheids gerichtet.

Von den Ausfuhrgenehmigungsanträgen wurden 569 bewilligt und 24 abgelehnt. Die Zahl der 2008 erteilten Nullbescheide beläuft sich auf 2 102. In 96 Fällen wurde eine Genehmigungspflicht konstituiert und die beantragte Ausfuhr abgelehnt. Über die übrigen Anträge ist noch nicht abschließend entschieden.

12. Wie viele Anträge wurden nach sechs, neun, zwölf Monaten oder noch längerer Bearbeitungszeit beschieden?

Eine differenzierte Auswertung der Laufzeiten von mehr als sechs Monaten ist nicht möglich. Im Jahr 2008 wurden 89,1 Prozent aller eingegangenen Anträge mit Bestimmungsland Iran innerhalb der ersten sechs Monate entschieden.

13. Warum und auf welcher Rechtsgrundlage werden die Anträge nach deren Einreichung beim BAFA und positiver Einstufung als nicht ausfuhrgenehmigungspflichtig anschließend durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, das Auswärtige Amt, das Bundeskanzleramt und andere Bundesbehörden geleitet?

Die Vorlage erfolgt durch das BAFA an die Ressorts nach Maßgabe ministerieller Verfahrenserlasse zur Bewertung einer möglichen Gefährdung außen- und sicherheitspolitischer Verpflichtungen und Interessen der Bundesrepublik Deutschland.

14. Trifft es zu, dass deutsche Zollbehörden Ausfuhren in den Iran nur nach Erteilung von Nullbescheiden oder Ausfuhrgenehmigungen passieren lassen?

Im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung bei der Ausfuhr von Waren in den Iran prüft die Zollverwaltung unter anderem, ob es sich um eine nach Artikel 3 Absatz 1 i. V. m. Anhang II der VO (EG) Nr. 423/2007 oder um eine nach der VO (EG) Nr. 1334/2000 (Dual-Use-Verordnung) genehmigungsbedürftige Ausfuhr handelt. Handelt es sich um eine solche, ist die Ausfuhr nur mit einer erteilten Ausfuhrgenehmigung zulässig.

Bestehen im Rahmen der Prüfung im Hinblick auf die Sicherstellung der Einhaltung der bestehenden außenwirtschaftsrechtlichen Beschränkungen Zweifel, ob für eine Ausfuhrsendung ein Ausfuhrverbot (Artikel 2 i. V. m. Anhang I und I A der VO (EG) Nr. 423/2007 bzw. Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste) oder eine Ausfuhrgenehmigungspflicht in Betracht kommt, kann im Ausnahmefall ein Nullbescheid des BAFA gefordert werden.

15. Wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage basiert dieses Vorgehen?

Das Vorgehen der Zollverwaltung basiert in diesen Fällen auf folgenden Rechtsgrundlagen:

- Artikel 161 Absatz 1 Zollkodex, § 10 Absatz 1 Satz 1 Außenwirtschaftsverordnung (Prüfung der Zulässigkeit der Ausfuhr/Einbeziehung handelspolitischer Maßnahmen);
- § 10 Absatz 1 Satz 2 Außenwirtschaftsverordnung (Vorlage von weiteren Angaben und Beweismitteln, z. B. Nullbescheiden).

16. Rechnet die Bundesregierung mit rechtlichen Schritten der betroffenen Unternehmen, und nimmt sie diese in Kauf?

Unternehmen steht es frei, bei Beschwer den Verwaltungsrechtsweg zu beschreiten.

17. Welche rechtlichen Konsequenzen hat eine Bearbeitungsdauer von sechs bis zwölf Monaten bei Anträgen auf Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen und Nullbescheiden?

Die Dauer der Bearbeitungszeit als solche führt nicht zu rechtlichen Konsequenzen.

18. Was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um die aufgelaufenen Anträge von in Zeiten einer tiefgreifenden Rezession mehr denn je auf den Export angewiesenen deutschen Unternehmen schnell zu bearbeiten und neue Anträge in der zumutbaren Frist von drei bis vier Wochen zu bearbeiten?

Die Bundesregierung ist weiterhin bestrebt, die Genehmigungsabläufe bei gleichzeitiger Gewährleistung einer effektiven Exportkontrolle soweit möglich zu beschleunigen.

19. Ist es Absicht der Bundesregierung, die bisherige Praxis aufrechtzuerhalten, und damit bei weiteren Projekten ausländischen Wettbewerbern aufgrund zu langer Bearbeitungszeiten Wettbewerbsvorteile zu verschaffen, wie dies beispielsweise bei einer Raffinerie in Isfahan geschehen ist?

Es gibt keine Praxis, die daraufgerichtet ist, durch lange Bearbeitungszeiten ausländischen Wettbewerbern Wettbewerbsvorteile zu verschaffen.

20. Welchen Auftragseingang (Neugeschäft) haben deutsche Unternehmen 2008 im Iran akquiriert?

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, welchen Auftragseingang (Neugeschäft) deutsche Unternehmen 2008 im Iran akquiriert haben.

21. Welchen Auftragseingang (Neugeschäft) erwartet die Bundesregierung für deutsche Unternehmen im Iran?

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, wie sich der Auftragseingang (Neugeschäft) für deutsche Unternehmen im Iran entwickeln könnte.

22. Wie beurteilt die Bundesregierung die Neustrukturierung des Zahlungsverkehrs mit iranischen Unternehmen durch China und Russland, bei der Öleinnahmen bei chinesischen und russischen Banken verbleiben und für die Bezahlung iranischer Importe verwendet werden?

Zu den angesprochenen Geschäftspraktiken chinesischer und russischer Geschäftspartner iranischer Unternehmen liegen der Bundesregierung keine spezifischen Informationen vor.

23. Sind der Bundesregierung konkrete Fälle bekannt, in denen sich die Fortführung von Geschäftsbeziehungen deutscher Unternehmen im Iran nachteilig auf deren amerikanische Geschäftsbeziehungen ausgewirkt haben?

Der Bundesregierung sind keine Fälle bekannt, in denen sich die Fortführung von Geschäftsbeziehungen deutscher Unternehmen mit dem Iran nachteilig auf deren amerikanische Geschäftsbeziehungen ausgewirkt haben.

24. Was ist der Bundesregierung über „Umgehungsgeschäfte“ amerikanischer Unternehmen, europäischer und insbesondere deutscher Unternehmen mit dem Iran über die Vereinigten Arabischen Emirate und/oder andere Staaten bekannt?

Der Bundesregierung liegen keine konkreten und belastbaren Angaben über derartige Geschäfte vor.

25. Wie haben sich jeweils die Export- und Importvolumina (absolut, Euro) des Iran mit Deutschland, Russland, China, Frankreich, Italien, Portugal, Finnland, Österreich und der Schweiz in den Jahren 2004, 2005, 2006, 2007 und 2008 entwickelt?

Die Entwicklungen der Export- und Importvolumina (absolut, Euro) des Iran mit Deutschland, Russland, China, Frankreich, Italien, Portugal, Finnland, Österreich und der Schweiz in den Jahren 2004, 2005, 2006, 2007 und 2008 können der tabellarischen Übersicht in der Anlage entnommen werden. Es wird darauf verwiesen, dass bei den Ländern Russland, China und der Schweiz durch die starke Abwertung des Schweizer Frankens bzw. des US-Dollars gegenüber dem als Berechnungsgrundlage herangezogenen Euro, die Zahlen nicht die tatsächliche Entwicklung des Warenaustauschs wiedergeben (siehe Anlage).

26. Wie haben sich jeweils die Neugeschäftszusagen für Projekte im Iran seitens der Deutschen Investitions- und Entwicklungsgesellschaft mbH (DEG), der Société de Promotion et de Participation pour la Coopération Economique (PROPARCO) und der Società Italiana per le Imprese all'Estero (SIMEST S.p.A.) in den Jahren 2006, 2007 und 2008 entwickelt?

In dem genannten Zeitraum hat es keine Neugeschäftszusagen der DEG gegeben. Wie sich die Neugeschäftszusagen der PROPARCO und der SIMEST S.p.A. in dem genannten Zeitraum entwickelt haben, ist nicht bekannt.

27. Wie hoch waren jeweils für die Bundesrepublik Deutschland, Italien und Frankreich die amtlichen Official Development Assistance (ODA)-Kennzahlen für Entwicklungshilfe an den Iran für die Jahre 2004, 2005, 2006, 2007 und 2008?

Die ODA der genannten Länder beläuft sich wie folgt (jeweils in Mio. US-Dollar):

Geber:	2004	2005	2006	2007
Deutschland	41,17	40,59	38,38	42,29
Frankreich	15,69	13,50	15,40	18,11
Italien	3,79	0,55	0,11	0,14

Die Zahlen für 2008 werden erst im Herbst 2009 vorliegen.

28. Welche Anstrengungen zum Schutz der Gläubigerinteressen von deutschen Unternehmen unternimmt die Bundesregierung?

Die Bundesregierung hat sich sowohl auf VN- wie auch auf EU-Ebene erfolgreich dafür eingesetzt, dass Gelder von iranischen Personen und Einrichtungen, gegen die Finanzsanktionen verhängt worden sind, zur Begleichung von Alt-Verbindlichkeiten freigegeben werden können. Alt-Verbindlichkeiten in diesem Sinne sind solche, die bereits vor der Verhängung der Finanzsanktionen entstanden sind. Damit werden die berechtigten Gläubigerinteressen deutscher Lieferanten effektiv geschützt.

Zusätzlich hat sich die Bundesregierung auf VN-Ebene und auf EU-Ebene erfolgreich für die Einführung eines Erfüllungsverbot eingesetzt. Danach ist die Erfüllung von Schadensersatzansprüchen oder anderer derartiger Ansprüche, insbesondere Garantieansprüche, iranischer Kunden ausgeschlossen, wenn die Erfüllung des zugrunde liegenden Geschäfts durch die Sanktionen verboten oder in sonstiger Weise von den Sanktionen betroffen ist. In diesem Fall werden deutsche Lieferanten als Schuldner von möglichen Schadensersatz- oder Garantieansprüchen geschützt.

29. Trifft es zu, dass es innerhalb der Bundesregierung Gespräche über einen EU-Vorratsbeschluss für Sanktion gegen den Iran gibt?

Die Bundesregierung diskutiert derzeit über verschiedene Möglichkeiten im Lichte der in der Antwort zu Frage 1 dargelegten Doppelstrategie. Die Meinungsbildung hierzu ist noch nicht abgeschlossen.

30. Wenn ja, welche zusätzlichen Sanktionsmaßnahmen soll dieser Vorratsbeschluss umfassen?

Es wird auf die Beantwortung zu Frage 29 verwiesen.

31. Welche der beteiligten Ressorts haben sich bislang für bzw. gegen einen vollständige Sperre neuer Hermes-Deckungen ausgesprochen?

Über die Ausgestaltung der Deckungsmöglichkeiten für einzelne Länder entscheidet der Interministerielle Ausschuss für Exportgarantien. Dieses Gremium trifft unter Vorsitz des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie gemeinsam mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung alle Entscheidungen im Konsens.

Anlage zu Frage 25

Außenhandel ausgewählter Länder mit Iran**Exporte nach Iran in Euro 1)**

	2004	2005	2006	2007	2008
VR China 2)	2.048.192.000	2.653.368.000	3.567.330.000	5.297.209.000	5.468.415.000
Deutschland	3.573.041.710	4.360.823.778	4.110.487.873	3.595.788.588	3.917.937.447
Russland 3)	1.532.500.000	1.551.400.000	1.513.600.000	2.158.300.000	2.252.900.000
Italien	2.157.232.754	2.255.805.983	1.825.214.997	1.861.998.549	2.170.454.487
Frankreich	2.330.741.560	2.007.345.931	1.896.074.223	1.511.838.517	1.809.951.496
Schweiz 4)	378.287.340	481.689.590	477.462.010	467.583.850	533.324.930
Österreich	359.645.519	444.779.671	368.335.869	347.736.321	331.086.765
Finnland	147.438.853	162.201.778	197.592.964	123.710.346	139.387.680
Portugal	17.293.258	17.916.098	15.238.347	14.023.663	29.861.226

1) Umrechnung in Euro auf der Basis des betreffenden Jahresdurchschnitts laut Deutsche Bundesbank

2) Originalangabe in Tsd. US\$

3) Originalangabe in Mio. US\$, gerundet auf eine Stelle nach dem Komma

4) Originalangabe in Schweizer Franken

Quellen: Eurostat; General Administration of Customs of the People's Republic of China;
Schweizerische Eidgenossenschaft; Russischer Föderaler Zollendienst

Importe aus Iran in Euro 1)

	2004	2005	2006	2007	2008
VR China 2)	3.601.021.000	5.463.121.000	7.912.225.000	9.688.784.000	13.324.737.000
Italien	2.178.952.820	2.946.330.049	3.894.899.277	4.186.204.805	3.920.827.114
Frankreich	1.429.515.345	2.162.515.188	2.370.405.464	2.450.250.112	2.359.010.520
Deutschland	357.268.847	423.190.769	360.748.222	495.783.295	529.430.939
Portugal	118.126.732	108.268.475	291.227.667	294.039.761	286.107.213
Russland 3)	82.700.000	105.100.000	190.600.000	254.300.000	272.900.000
Österreich	59.755.815	186.953.617	139.568.714	219.619.210	160.754.200
Schweiz 4)	119.186.420	38.041.720	22.951.240	23.497.900	14.804.080
Finnland	1.325.603	1.578.723	7.154.035	422.372	616.822

1) Umrechnung in Euro auf der Basis des betreffenden Jahresdurchschnitts laut Deutsche Bundesbank

2) Originalangabe in Tsd. US\$

3) Originalangabe in Mio. US\$; gerundet auf eine Stelle nach dem Komma

4) Originalangabe in Schweizer Franken

Quellen: Eurostat; General Administration of Customs of the People's Republic of China;
Schweizerische Eidgenossenschaft; Russischer Föderaler Zollendienst

Wechselkurse:

2004: 1 Euro = 1,2473 US\$

2005: 1 Euro = 1,2424 US\$

2006: 1 Euro = 1,2584 US\$

2007: 1 Euro = 1,3739 US\$

2008: 1 Euro = 1,4709 US\$

2004: 1 Euro = 1,5438 Schweizer Franken

2005: 1 Euro = 1,5483 Schweizer Franken

2006: 1 Euro = 1,5729 Schweizer Franken

2007: 1 Euro = 1,6427 Schweizer Franken

2008: 1 Euro = 1,5874 Schweizer Franken